

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtung aus dem EG-Vertrag verstoßen hat, dass sie die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um der Richtlinie 1999/5/EG⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität nachzukommen, innerhalb der gesetzten Frist nicht erlassen oder — hilfsweise Rates vom 26. Oktober 1998 zur Änderung der Richtlinie 90/219/EWG über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen, innerhalb der gesetzten Frist nicht erlassen oder — hilfsweise — sie der Kommission nicht mitgeteilt hat,
- der Hellenischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Artikel 249 Absatz 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sind die Richtlinien für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet sind, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich.

Nach Artikel 10 Absatz 1 des Vertrages treffen die Mitgliedstaaten alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus diesem Vertrag oder aus Handlungen der Organe der Gemeinschaft ergeben.

Von der Hellenischen Republik wird nicht bestritten, dass sie Maßnahmen zu ergreifen hat, um der genannten Richtlinie nachzukommen.

Die Kommission stellt fest, dass die Hellenische Republik bisher keine geeigneten Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung der streitigen Richtlinie in der griechischen Rechtsordnung ergriffen habe.

⁽¹⁾ ABl. L 91 vom 7.4.1999, S. 10.

Klage des Königreichs der Niederlande gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. September 2001

(Rechtssache C-368/01)

(2001/C 331/21)

Das Königreich der Niederlande hat am 25. September 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemein-

schaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte des Klägers sind H. G. van Sevenster und S. Terstal.

Der Kläger beantragt,

1. die Entscheidung der Kommission vom 11. Juli 2001, SG (2001)D/289751, betreffend die Beihilfe C 56/2001 über die Gewährung einer staatlichen Beihilfe für den Seeverkehr für die Tätigkeiten niederländischer Schlepper in Binnengewässern und in Seehäfen in der EU (durch die die Kommission die Niederlande davon in Kenntnis setzt, dass sie beschlossen hat, das Verfahren des Artikels 88 Absatz 2 des EG-Vertrags einzuleiten);
2. der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

- Verstoß gegen Artikel 88 EG und gegen die Verordnung (EG) Nr. 659/1999: Die Kommission sei nicht befugt, eine bereits genehmigte Maßnahme als eine neue Beihilfemaßnahme zu qualifizieren. Könnte die Kommission bei der Ausübung ihrer Aufgabe in Bezug auf die fortlaufende Überprüfung bestehender Beihilferegulungen von Amts wegen oder anlässlich einer Beschwerde eine solche Beihilferegulung nachträglich rückwirkend als eine neue Beihilferegulung qualifizieren, so stünde dies im Widerspruch zu dem System, das in Artikel 88 und in der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 niedergelegt sei.

Die Kommission habe in keiner Weise dargetan, dass die Anwendung der „steuerlichen Erleichterung“ und der „Tonnagesteuer“ auf die Tätigkeiten von Schleppern in Häfen und in Binnengewässern der Europäischen Union nicht durch ihre Entscheidung über die Genehmigung der Beihilferegulung gedeckt sei, so dass sie jetzt nicht zu der Auffassung kommen könne, diese Anwendung als eine neue Beihilferegulung anzusehen. Die Argumentation der Kommission, dass es sich um eine neue Beihilfe handle, weil sie davon, dass die niederländische Regierung dem Vorschlag der Kommission förmlich zugestimmt habe, binnen einer dafür gesetzten, am 5. Januar 1999 endenden Frist, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die bestehenden Beihilferegulungen an die Leitlinien anzupassen, habe ableiten können, dass die niederländischen Beihilferegulungen, so wie sie genehmigt gewesen seien, den Leitlinien angepasst und damit vereinbar gewesen seien, finde keine Grundlage in Artikel 88 und in der Verordnung (EWG) Nr. 659/1999.

Diese Argumentation der Kommission entbehre auch jeder Logik. Auch unter der Annahme, dass die niederländische Regierung hätte mitteilen wollen, dass die betroffenen niederländischen Beihilferegulungen den in den Leitlinien niedergelegten Voraussetzungen angepasst und damit vereinbar gewesen seien, wäre dies in Anbetracht der Kenntnis, die die niederländische Regierung von der Auslegung der Leitlinien zu diesem Zeitpunkt gehabt habe, natürlich auch der Fall gewesen.

Soweit die Kommission habe geltend machen wollen, dass die niederländische Regierung nicht früher deutlich gemacht habe, dass auch Schleppertätigkeiten für beide Regelungen in Betracht kommen können, was für die Kommission einen Grund dafür abgeben könnte, die Anwendung der bestehenden Regelungen als „neue Beihilfe“ qualifizieren zu können, wende sich die niederländische Regierung ganz entschieden gegen diese Auffassung.

- Verstoß gegen die Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit.
- Verstoß gegen die Begründungspflicht.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 25. September 2001

(Rechtssache C-370/01)

(2001/C 331/22)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 25. September 2001 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Antonio Aresu.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus
 - a) der Richtlinie 1999/21/EG der Kommission⁽¹⁾ vom 25. März 1999 über diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke;
 - b) der Richtlinie 1999/50/EG der Kommission⁽²⁾ vom 25. Mai 1999 zur Änderung der Richtlinie 91/321/EWG über Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung

verstoßen hat, dass sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um diesen Richtlinien nachzukommen, oder diese Vorschriften der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat;

- der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Artikel 249 EG, wonach die Richtlinie für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet werde, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich sei, enthalte die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die in den Richtlinien festgesetzten Umsetzungsfristen zu beachten. Diese Frist sei am 30. April 2000 bzw. am 30. Juni 2000 abgelaufen, ohne dass die Italienische Republik die erforderlichen Vorschriften erlassen habe, um den in den Anträgen der Kommission genannten Richtlinien nachzukommen.

⁽¹⁾ ABl. L 91 vom 7.4.1999, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 139 vom 2.6.1999, S. 29.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Vereinigte Königreich, eingereicht am 27. September 2001

(Rechtssache C-373/01)

(2001/C 331/23)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 27. September 2001 eine Klage gegen das Vereinigte Königreich beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Richard Wainwright mit Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Vereinigte Königreich dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/101/EG der Kommission vom 22. Dezember 1998 zur Anpassung der Richtlinie 91/157/EWG des Rates über gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren an den technischen Fortschritt⁽¹⁾ verstoßen hat, dass es nicht vor dem 1. Januar 2000 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen und veröffentlicht oder jedenfalls nicht der Kommission mitgeteilt hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, und
- dem Vereinigten Königreich die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Artikel 249 EG, wonach eine Richtlinie für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet werde, hinsichtlich des zu erreichenden Zieles verbindlich sei, verpflichte implizit die Mitgliedstaaten